

Beamtenversorgung, Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist verfassungskonform

Am 27.09.2005 hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) seine ersten Urteile zum Versorgungsänderungsgesetz 2001 verhandelt und verkündet (u.a. 2 BvR 1387/02). Nach diesem Urteil ist das Versorgungsänderungsgesetz 2001 verfassungskonform. Bei den entschiedenen Verfahren handelt es sich nicht um die mit Rechtsschutz der GEW eingelegten Verfassungsbeschwerden. Inzwischen wurden jedoch auch diese mit gleicher Begründung zurückgewiesen.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wird, beginnenden von der ersten Besoldungserhöhung 2002, im Zusammenhang mit den dann folgenden acht Besoldungs- und Versorgungserhöhungen der Höchstruhegehaltsatz von 75 % auf 71,75 % abgesenkt. Diese Absenkung trifft alle Beamtinnen und Beamten und erstmals auch bereits vorhandene Versorgungsempfängerinnen und – empfänger (Pensionärinnen und Pensionäre). Wir hatten mehrfach darüber berichtet und der GEW Rechtsschutz Baden-Württemberg betreute weit über tausend Widerspruchs- und Antragsverfahren für betroffene Kolleginnen und Kollegen. Diese waren bezüglich des überproportionalen Teilzeitabschlages (siehe nächster Punkt auf dieser Homepage) erfolgreich und waren nun bezüglich der Absenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 nicht erfolgreich. – Das LBV hat inzwischen die betroffenen Kolleginnen und Kollegen angeschrieben und aufgefordert den Widerspruch zurückzunehmen. **Diese Rücknahme empfiehlt der GEW-Rechtsschutz.**

Zwar betont das BVG auf der einen Seite nochmals das sogenannte Alimentationsprinzip und dass die Besoldung kein Entgelt für bestimmte Dienstleistungen darstellt, sondern eine Gegenleistung des Dienstherrn dafür ist, dass sich der Beamte und die Beamtin ihm mit seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellt und gemäß den jeweiligen Anforderungen seine Dienstpflicht nach Kräften erfüllt. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass sich der Beamte und die Beamtin ganz dem öffentlichen Dienst als Lebensberuf widmen und zur Erfüllung der dem Berufsbeamtentum vom Grundgesetz zugewiesenen Aufgabe beitragen kann, eine stabile und gesetzestreue Verwaltung zu sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften zu bilden. Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts – zu der auch die Versorgung des Beamten und der Beamtin nach seinem oder ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zählt ist deshalb ein besonders wesentlicher Grundsatz, zu dessen Beachtung der Gesetzgeber verpflichtet ist.

Konsequenterweise kommt das BVG dann zu dem Ergebnis, dass sich die Angemessenheit der Alimentation maßgeblich nach innerdienstlichen, unmittelbar auf das Amt bezogenen Kriterien wie dem Dienstrang, der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit bestimmt.

Letzten Endes kommt das BVG aber dann doch zu dem Ergebnis, dass der Bezugsrahmen für die betragsmäßige Konkretisierung dieses abstrakten Wertes der vom Beamten oder der Beamtin erbrachten Leistung die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit vergleichbarer Ausbildung und Tätigkeit, vor allem des öffentlichen Dienstes ist. Die Bereitschaft des Beamten und der Beamtin, sich mit ganzem Einsatz seinem Dienst zu widmen, und seine oder ihre Immunität gegenüber politischer und finanzieller Einflussnahme durch Dritte hängen nicht zuletzt davon ab, dass die von ihm oder ihr geleisteten Dienste adäquat gewürdigt werden. Maßstab hierfür wie auch für das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft sind nicht zuletzt die Einkünfte, die er oder sie mit seinen oder ihren Fähigkeiten und Kenntnissen erzielt, im Vergleich zu den Einkommen ähnlich ausgebildeter Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen mit vergleichbarer beruflicher Verantwortung. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Beamtenverhältnis für qualifizierte Kräfte anziehend ausgestalten muss. Dies setzt auch voraus,

dass der öffentliche Dienst mit Konditionen wirbt, die insgesamt einem Vergleich mit denen der privaten Wirtschaft standhalten können. Denn die Alimentation dient nicht allein dem Lebensunterhalt des Beamten oder der Beamtin, sie hat zugleich eine qualitätssichernde Funktion.

Somit hat das BVG keine Problem zu begründen, dass einerseits bei Erhöhungen im Arbeitnehmerbereich im weiten Rahmen dem Beamtenbereich noch lange nicht auch Erhöhungen zustehen und andererseits bei Kürzungen im Arbeitnehmerbereich auch im Beamtenbereich, Alimentation hin oder her, gekürzt werden darf.

Der GEW Rechtsschutz ist gespannt, ob die Feststellung des BVG in der mündlichen Verhandlung, dass die vorgenommene Kürzung der Versorgung noch eine angemessene Alimentation sicherstelle, im Umkehrschluss heißt, dass weitere Kürzungen nicht mehr gedeckt sein dürften oder nicht, weil durch die inzwischen beschlossene Föderalismusreform nunmehr jedes Bundesland je nach Opportunität auf die Idee von weiteren Kürzungen kommen könnte. Es muss festgestellt werden, dass zumindest das Versorgungsänderungsgesetz 2001 selbst leider höchstrichterlich bestätigt wurde.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle